

**Richtlinie der Stadt Goch
zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten
im Gebiet der Stadt Goch
vom 14.03.2023**

1. Zuwendungszweck

Zentrales Ziel der Stadt Goch ist es, allen Bürgerinnen und Bürger eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige ambulante medizinische Versorgung zu gewährleisten. In den nächsten Jahren werden viele Ärztinnen und Ärzte ihre Praxis altersbedingt aufgeben. Immer weniger Ärztinnen und Ärzte entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. Es müssen deshalb zusätzliche Anreize geschaffen werden.

Die Stadt Goch gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten im Gebiet der Stadt Goch. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über einen Förderantrag erfolgt vielmehr aufgrund einer pflichtgemäßen Ermessensausübung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Niederlassung einer an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztin oder eines an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztes im Gebiet der Stadt Goch im Rahmen einer Neugründung oder Übernahme einer Praxis und/oder Zweig- bzw. Filialpraxis für mindestens 60 Monate.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben für Investitionen, insbesondere Sachausgaben im Rahmen der Renovierung bzw. des Umbaus der Praxisräume, der Anschaffung von medizinischen Gerätschaften und der Anschaffung von Büro- und Geschäftsausstattung sowie Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt im Wege einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Zuwendung beträgt 50.000 €. Bei diesem Betrag handelt es sich um einen Höchstbetrag. Fallen die tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben geringer aus, erfolgt die Zuwendung maximal in deren Höhe.

Bei einem Vertragsarztsitz mit einem hälftigen Versorgungsauftrag wird dieser anteilig gefördert.

Die Stadt Goch ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

Für die steuerliche Würdigung und die mögliche Versteuerung dieser Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin selbst Sorge zu tragen.

Der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin hat die ärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen.

4. Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte als natürliche Personen, die sich im Gebiet der Stadt Goch niederlassen und/oder eine Zweig- bzw. Filialpraxis gründen bzw. übernehmen.

Der Antrag ist schriftlich an die Stadt Goch, Der Bürgermeister, Markt 2, 47574 Goch, zu richten. Dem Antrag ist eine Aufstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben beizufügen.

Mit der Niederlassung darf vor dem Eintritt der Bestandskraft der Bewilligung nicht begonnen worden sein, es sei denn, es ist ausnahmsweise die schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt worden.

5. Sonstiges

Die Zuwendung kann insbesondere ganz oder teilweise widerrufen werden (Widerrufsvorbehalt), wenn:

- die ärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufgenommen wird;
- die Niederlassung innerhalb der Bindungsdauer von 60 Monaten beendet wird. Der Erstattungsbetrag errechnet sich in diesem Fall anteilig aus der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen;
- die ärztliche Tätigkeit am Ort der Niederlassung im Zeitraum der Bindungsdauer nicht tatsächlich ausgeübt wird (bei einer Zweig- bzw. Filialpraxis im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehr als einem Tag in der Zweig- bzw. Filialpraxis). Der Erstattungsbetrag errechnet sich wie bei einer Beendigung der Niederlassung.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2028 außer Kraft.